## **Amtliche Mitteilung**



40. Jahrgang, Nr. 04/2019

29. Januar 2019

Seite 1 von 10

Leitlinien
für die Vergabe von Forschungsfreistellungen
an der
Beuth-Hochschule für Technik Berlin



#### Leitlinien für die Vergabe von Forschungsfreistellungen an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin<sup>1</sup>

#### Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Antragsprozess	3
	Phase 1: Aufruf zur Einreichung von Anträgen für Forschungsfreistellungen	3
	Phase 2: Einreichung des Antrags auf Forschungsfreistellung	4
	Phase 3: Empfehlungen durch den Fachbereichsrat	5
	Phase 4: Nachfragen der Forschungskommission	5
	Phase 5: Entscheidung der Forschungskommission	5
3.	Kriterien für die Bewertung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen	5
	3.1. Bewertungskriterien	6
	3.2. Ausschlusskriterium	6
	3.3. Erstanträge	6
	3.4. Verlängerung von Forschungsfreistellungen	7
4.	Arten und Umfang von Forschungsfreistellungen	7
	4.1. Stundenweise Forschungsfreistellungen für drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich	8
	4.2. Stundenweise Forschungsfreistellungen für nicht-drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich	8
	4.3. Stundenweise Forschungsfreistellungen für die Betreuung von kooperativen Promotionen	
	4.4. Stundenweise Forschungsfreistellungen für Projekte im wirtschaft- lichen Bereich	9
	4.5. Semesterweise Freistellungen	9
5.	Dokumentation der Forschungsaktivitäten	.10

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Von der Forschungskommission beschlossen am 19.11.2018; vom Akademischen Senat zustimmend zur Kenntnis genommen am 06.12.2018

#### 1. Einleitung

Ziel der vorliegenden Leitlinie ist es, die Vergabe von Forschungsfreistellungen durch die Forschungskommission der Beuth-Hochschule für Technik zu erläutern und für die Antragssteller/-innen die Transparenz bei der Behandlung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen zu erhöhen.

Die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den **rechtlichen Rahmenbedingungen**, die sich aus dem Berliner Hochschulgesetz (§ 37 bis § 42 sowie § 99) und der Berliner Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) ergeben. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Regelungen:

- **BerIHG § 99 Abs. 6:** Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben für ein Semester, zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis.
- LVVO § 9 Abs. 4: Ermäßigungen um bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach, in Ausnahmefällen.
- LVVO § 9 Abs. 6: Ermäßigung um bis zu neun LVS [SWS] für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Zunächst wird der allgemeine Prozess zur Beantragung von Forschungsfreistellungen beschrieben. Anschließend werden die Bewertungskriterien erläutert, welche die Forschungskommission bei ihrer Entscheidung zugrunde legt.

#### 2. Antragsprozess

Der Antragsprozess durchläuft fünf Phasen, die in folgenden Absätzen beschrieben werden.

#### Phase 1: Aufruf zur Einreichung von Anträgen für Forschungsfreistellungen

Zu Semesterbeginn verschickt zunächst der/die Vizepräsident/-in für Forschung einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Forschungsfreistellung an die Dekanate. Diese leiten den Aufruf an die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit interner Fristsetzung im Fachbereich weiter.

#### Phase 2: Einreichung des Antrags auf Forschungsfreistellung

Die Antragsteller/-innen reichen den Antrag auf Forschungsfreistellung im Dekanat fristgerecht ein. Die zu verwendenden Formulare "Antrag auf Forschungsfreistellung" sowie "Antrag zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis" können auf der Webseite der Beuth-Hochschule für Technik Berlin im Bereich Forschung unter www.beuth-hochschule.de/forschung abgerufen werden.

Im Antrag sind allgemeine Angaben zu laufenden und/oder geplanten Forschungsvorhaben anzugeben. Die Beuth Hochschule fördert und unterstützt insbesondere Forschungsaktivitäten, die einen ausdrücklichen Gender- und Diversity-Bezug aufweisen.

Neben diesen Angaben zu Forschungsvorhaben können folgende Informationen zu weiteren Forschungsaktivitäten bei der Bewertung des Antrages auf Forschungsfreistellung mit herangezogen werden. Es werden jedoch nur Angaben herangezogen, die im Beuth-Informationssystem (BIS) hinterlegt wurden.

- Publikationen der letzten 3 Jahre<sup>2</sup>, die mindestens 3 Seiten umfassen und eine ISBN bzw. ISSN-Nummer aufweisen;
- laufende Forschungskooperationen mit von der Hochschulleitung unterschriebenen Kooperationsverträgen im Bereich der angewandten Forschung, die auf mindestens ein Jahr angelegt sind;
- betreute (laufende) Promotionsvorhaben, die z.B. durch eine vorliegende Betreuungsvereinbarung bzw. die Promotionszulassung der betreuenden Universität mit Nennung des/der Beuth-Betreuer/-in nachgewiesen werden kann;
- sonstige Forschungsaktivitäten, wie z.B. betreute Beuth-Gründungsprojekte, Präsentation von Forschungsergebnissen auf Messen, Tagungen und/oder Kongressen, Organisation eigener forschungsrelevanter bzw. wissenschaftlicher Veranstaltungen, Gutachter/-innen-Tätigkeit

Um die o.g. Informationen zu Publikationen, Kooperationsverträgen, Forschungsprojekten und betreuten Promotionen überprüfen zu können, ist eine Erfassung im Beuth-Informationssystem (BIS) zwingend erforderlich. Die Eintragung von Kooperationsverträgen, Forschungsprojekten sowie betreuten Promotionsvorhaben erfolgt derzeit durch das Referat Forschung. Wenn diesbezüglich neue BIS-Einträge vorgenommen bzw. vorhandene Einträge aktualisiert werden sollen, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Referat Forschung (forschung@beuth-hochschule.de) auf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Unterbrechung (z.B. Erziehungszeiten) bitte die Publikationen der letzten 4 Jahre angeben.



#### Phase 3: Empfehlungen durch den Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat sichtet die Anträge auf Forschungsfreistellung, erstellt eine Empfehlungsliste und leitet diese anschließend an den/die Vizepräsident/-in für Forschung weiter. Der Fachbereichsrat sollte bei der Weiterleitung der Anträge einen der folgenden Empfehlungswerte angeben: "mit besonderer Empfehlung" (1), "mit Empfehlung" (2) oder "ohne Befürwortung" (3).

Sollte der Fachbereichsrat einen Antrag auf Freistellung nicht befürworten, sollten der Beschluss und der Antrag trotzdem weitergeleitet werden. Bei der Weiterleitung eines Antrages ohne Befürwortung wird um eine Erläuterung der Entscheidung gebeten.

Bei der Empfehlung von Forschungsfreistellungen hat der Fachbereich darauf zu achten, dass durch die Freistellungen die Lehre nicht gefährdet wird. Auch die Abwicklung von Drittmittelprojekten darf die Qualität der Lehre im Fachbereich nicht maßgeblich beeinträchtigen.

#### Phase 4: Nachfragen der Forschungskommission

In der ersten Sitzung der Forschungskommission werden die Anträge pro Fachbereich durch den jeweiligen Fachbereichspaten oder die jeweilige Fachbereichspatin vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Das Ergebnis wird den Fachbereichen zeitnah – mit der Möglichkeit, Einspruch zu erheben – mitgeteilt. Zur Klärung offener Fragen kann die Forschungskommission eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen der Professorinnen und Professoren für die zweite Sitzung der Forschungskommission erbitten.

#### Phase 5: Entscheidung der Forschungskommission

In der zweiten Sitzung der Forschungskommission wird der abschließende Umfang der Freistellungen beschlossen. Der Akademische Senat erhält den Beschluss in der darauf folgenden Sitzung zur zustimmenden Kenntnisnahme.

Eine ausführliche Prozessbeschreibung kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: https://www.beuth-hochschule.de/3464/

#### 3. Kriterien für die Bewertung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen

Die Kriterien für die Entscheidung auf Gewährung von Forschungsfreistellungen orientieren sich maßgeblich an den Bewertungskriterien, die im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung (LbHF) für die Beuth Hochschule als Ganzes angewandt werden. Die Forschungsvorhaben, für die eine Freistellung beantragt wird, sollten sich am Leitbild und an dem Forschungsprofil der Beuth-Hochschule für Technik Berlin orientieren.

#### 3.1. Bewertungskriterien

Für die Entscheidung legt die Forschungskommission die folgenden Kriterien zugrunde:

#### Qualität des Antrages

Die Beschreibung des Forschungsvorhabens sollte klar und allgemein verständlich formuliert sein und Ausführungen zu den folgenden Punkten umfassen:

- Forschungsinhalte und Zielsetzung,
- Stand der Entwicklung und/oder Forschung und
- geplante Vorgehensweise, Arbeits- und Zeitplan.

Das Formular für Anträge auf Forschungsfreistellung muss vollständig ausgefüllt sein, inklusive Unterschrift des/der Anträgsteller/-in und der Stellungnahme des Fachbereiches bzw. der Unterschrift der Dekanin/ des Dekans.

#### Höhe der Drittmittel in beantragten oder laufenden Forschungsprojekten

Es wird die Höhe der Drittmittel berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Anzahl der damit finanzierten Mitarbeiter/-innen von Relevanz, für die der/die Antragsteller/-in direkt die Personalverantwortung trägt.

#### Forschungsfreistellungsanträge in den vergangenen Semestern

Insbesondere bei Forschungsfreistellungsanträgen, die nicht durch Drittmitteleinwerbungen oder durch relevante Veröffentlichungen begründet sind, wird ebenfalls berücksichtigt, wie viele Forschungsfreistellungen der/die Antragsteller/-in in den vergangenen Semestern erhalten hat. Ziel ist es, allen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, Unterstützung für ihre Forschung zu erhalten. Diese zuvor genannten Kriterien sind rechtlich nicht bindend bei der Bewertung der Anträge. Sie sind jedoch eine Orientierung für die Entscheidung der Forschungskommission.

#### 3.2. Ausschlusskriterium

Forschungsfreistellungen, die in Verbindung mit einer vergüteten Nebentätigkeit stehen, werden grundsätzlich nicht befürwortet.

#### 3.3. Erstanträge

Unter "Erstantrag" wird der erste Antrag auf Forschungsfreistellung verstanden, den eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer seit seiner Berufung an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin gestellt hat. In der Regel ist es notwendig, erst einige Vorarbeiten zu erbringen, bevor erste Veröffentlichungen oder sogar Drittmittelanträge erfolgreich platziert werden können. Insofern können die Anforderungen (siehe hierzu Bewertungskriterien) bei Erstanträgen reduziert werden.

#### 3.4. Verlängerung von Forschungsfreistellungen

Bei Folgeanträgen wird erwartet, dass die vergangenen Freistellungen auch zu entsprechenden messbaren Forschungsleistungen geführt haben. Das bedeutet insbesondere, dass die folgenden Punkte bei Folgeanträgen geprüft werden:

- Konnten bereits erfolgreich Drittmittel für die Beuth Hochschule eingeworben werden?
- Haben vergangene Forschungsfreistellungen zu Veröffentlichungen geführt?
- Wurden die anvisierten Ziele der vergangenen Forschungsfreistellungen erreicht?
- Wurde ein Forschungsbericht abgegeben?

#### 4. Arten und Umfang von Forschungsfreistellungen

Das Kontingent an Forschungsfreistellungen, das durch die Hochschule vergeben werden kann, ist begrenzt und reicht in der Regel nicht aus, um alle Anträge zu genehmigen. Daher wird eine Staffelung der zu vergebenen Forschungsfreistellungsstunden vorgenommen.

Freistellungen werden im Normalfall nur für das nächste Semester gewährt.

Sofern der/die Hochschullehrer/-in ein Drittmittelprojekt leitet, dessen Laufzeit sich noch über die nächsten beiden Semester erstreckt, wird üblicherweise die Freistellung für die beiden folgenden Semester gewährt.

Stundenweise Forschungsfreistellungen werden i.d.R. erteilt für:

- drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im nichtwirtschaftlichen Bereich (siehe 4.1),
- nicht-drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich, verbunden mit der Veröffentlichung von Publikationen und/oder dem Abschluss von Kooperationsverträgen (siehe 4.2),
- die Betreuung von kooperativen Promotionen (siehe 4.3) und
- für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im wirtschaftlichen Bereich (siehe 4.4).



Semesterweise Forschungsfreistellungen (Erläuterungen siehe 1) werden i.d.R. erteilt für die

- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- Durchführung von künstlerischen Entwicklungsprojekten oder die
- Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis.

Die zuvor genannte Staffelung dient der Orientierung, da aufgrund des begrenzten Kontingents an Freistellungsstunden stets eine Abwägung entsprechend § 38 des BerlHG sowie der LVVO vorgenommen werden muss.

Die Vergabe der Forschungsfreistellungen richtet sich grundsätzlich nach Maßgabe des Haushaltes und der Gewährleistung der Lehre.

Im Folgenden werden die o.g. Arten im Detail erläutert.

# 4.1. Stundenweise Forschungsfreistellungen für drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Für die **Leitung eines Drittmittelprojektes** im nicht-wirtschaftlichen Bereich mit Personalverantwortung<sup>3</sup> werden i.d.R. vier SWS vergeben, für die Leitung von zwei Drittmittelprojekten sechs SWS, ab drei Drittmittelprojekten acht SWS.

Für die Leitung eines Drittmittelprojektes ohne Personalverantwortung ist eine Forschungsfreistellung i.d.R. auf zwei SWS beschränkt. Voraussetzung dafür ist, dass die Freistellung gegenfinanziert ist.

Forschungsfreistellungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, die durch öffentliche oder private Drittmittelgeber gegenfinanziert sind, werden in der Regel durch die Forschungskommission befürwortet. Die gewährte Anzahl an gegenfinanzierten Forschungsfreistellungen nach LVVO § 9 (6) wird semesterweise gegenüber der Verwaltung über das zugrunde liegende Drittmittelprojekt bzw. Haushaltsabrechnungsobjekt abgerechnet.

### 4.2. Stundenweise Forschungsfreistellungen für nicht-drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Bei Forschungsvorhaben, welche nicht-drittmittelfinanziert aber mit der Veröffentlichung von Publikationen oder abgeschlossenen Kooperationsverträgen verbunden sind, werden i.d.R. zwei SWS vergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mitarbeiter/innen mit wissenschaftlich bzw. technischen Tätigkeiten



### 4.3. Stundenweise Forschungsfreistellungen für die Betreuung von kooperativen Promotionen

Für die Betreuung von kooperativen Promotionen werden ausschließlich für die beiden genannten Fälle die folgende Anzahl an Freistellungsstunden gewährt:

- 0,5 SWS pro Semester f
  ür die maximale Dauer von sechs Semestern f
  ür die Betreuung einer haushaltsfinanzierten Beuth-Promotionsstelle

  und
- 0,5 SWS pro Semester für die maximale Dauer von drei Semestern für die Betreuung eines haushaltsfinanzierten Beuth-Promotionsstipendiums<sup>5</sup>

### 4.4. Stundenweise Forschungsfreistellungen für Projekte im wirtschaftlichen Bereich

Für Projekte im wirtschaftlichen Bereich (Auftragsforschung) können i.d.R. zwei SWS gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftrag einen klaren Forschungsbezug bzw. Innovationsbestandteil aufweist und die Forschungsfreistellungsstunden der/des Antragsteller/-in gegenfinanziert sind.

Die Kosten für die gewährten Forschungsfreistellungen werden semesterweise gegenüber der Verwaltung (Referat Haushalt) über das zugrunde liegende Projekt bzw. Haushaltsabrechnungsobjekt abgerechnet.

#### 4.5. Semesterweise Freistellungen

Für die Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis können Hochschullehrer/innen in angemessenen Zeitabständen<sup>6</sup> für ein Semester freigestellt werden.

Die Bewertungskriterien für die Vergabe einer semesterweisen Freistellung orientieren sich an den Kriterien für die stundenweise Vergabe von Forschungsfreistellungen. Die zu verwendenden Formulare "Antrag auf Forschungsfreistellung" sowie "Antrag zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis" können auf der Webseite der Beuth-Hochschule für Technik Berlin im Bereich Forschung unter www.beuth-hochschule.de/forschung abgerufen werden.

Semesterweise Freistellungen werden i.d.R. ein Semester vor Antritt gewährt. In Ausnahmefällen kann die Gewährung auch zwei Semester vor Antritt erfolgen, z.B. aufgrund der langfristigen Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes.

Siehe Amtliche Mitteilung: 39. Jahrgang, Nr. 10/2018: Richtlinie zur Vergabe von Qualifizierungsstellen (Qualifizierungsziel Promotion) an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (Beuth Promotionsstellen)
 Siehe Amtliche Mitteilung 38. Jahrgang, Nr. 43: Satzung zu den Promotionsstipendien

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nach Ablauf von sieben Semestern nach Dienstantritt oder der letzten semesterfreien Freistellung



Der Antrag auf semesterweise Freistellung ist wie folgt zu gliedern:

- allgemeinverständliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (u.a. Stand der eigenen Forschung und Ziele) bzw. des geplanten Aufenthalts bei der aufnehmenden Institution (max. 5 Seiten);
- aussagefähiger Arbeits- und Zeitplan und
- realistische Darstellung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

Bei Anträgen zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis ist dem Antrag eine Interessensbekundung der aufnehmenden Institution bzw. des aufnehmenden Unternehmens beizufügen.

#### 5. Dokumentation der Forschungsaktivitäten

Bei stundenweiser Forschungsfreistellung ist nach drei – nicht unbedingt aufeinander folgenden – bewilligten Anträgen auf Freistellung von der Lehrverpflichtung ein Tätigkeitsbericht einzureichen. Der Bericht kann auch durch Veröffentlichungen ersetzt werden. Eine Berichtsvorlage zur Dokumentation der Forschungsaktivitäten kann auf der Webseite der Beuth-Hochschule für Technik Berlin im Bereich Forschung unter www.beuth-hochschule.de/forschung abgerufen werden.

Bei einer semesterweisen Forschungsfreistellung ist ein Forschungsbericht zu erstellen und bei dem/der Vizepräsident/in für Forschung per Mail einzureichen. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.